

EINSCHREIBEN

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Kanton Basel-Stadt
Frau Stephanie Eymann
Spiegelgasse 6 - 12
4001 Basel

Basel, den 17. Februar 2022

Betrifft: OFFENER BRIEF – Weigerung der Einsetzung einer ausserkantonalen Staatsanwaltschaft zur Untersuchung der gegen die Kantonspolizei Basel-Stadt im Zusammenhang mit der Basel nazifrei Kundgebung vom 24. November 2018 und der daran anschliessenden Strafverfahren eingereichten Strafanzeige vom 9. Dezember 2021

Sehr geehrte Frau Departementsvorsteherin

Wie Sie aus der im Rubrum genannten Strafanzeige wissen, habe ich diese namens und auftrags des Vereins Grauer Block erstattet. Da der Verein Grauer Block nicht Partei der genannten Strafverfahren, sondern Anzeigsteller ist, gelange ich hiermit in dessen Namen und Auftrag im Wege eines offenen Briefs im Zusammenhang mit Ihren Verlautbarungen der letzten Tage, nur die Anzeige gegen die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt zur Untersuchung an eine ausserkantonale Staatsanwaltschaft zu übertragen, die gegen die Kantonspolizei Basel-Stadt erstatteten Strafanzeigen jedoch von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt selbst untersuchen zu lassen, an Sie.

Im Zuge der Strafanzeige vom 9. Dezember 2021 berichtete auch 10vor10 in der Sendung vom 16. Dezember 2021 darüber, vor allem im Zusammenhang mit dem zur Anzeige gebrachten widerrechtlichen Mitteleinsatz an der Kreuzung Rosental-/Mattenstrasse vom 24. November 2018 durch die Kantonspolizei Basel-Stadt. Der Mediensprecher der Staatsanwaltschaft,

Martin Schütz, äusserte sich in der Sendung vor laufender Kamera damals wörtlich, wie folgt:

Selbstverständlich werden wir alle notwendigen, rechtlich korrekten Schritte einleiten, damit diese Anzeige unabhängig und ergebnisoffen beurteilt und behandelt wird.

Ihr Entscheid, Frau Departementsvorsteherin, die gegen die Kantonspolizei Basel-Stadt eingereichte Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt selbst untersuchen zu lassen, ist weder rechtlich korrekt, noch wird dadurch eine unabhängige und ergebnisoffene Untersuchung gewährleistet, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Mit der Anzeige vom 9. Dezember 2021 wurde mitunter auch Strafanzeige gegen die Staatsanwaltschaft und die ihr angegliederte Kriminalpolizei wegen der Löschung einer Tonspur eines Videoclips bei der Erstellung der jeweiligen Zusammenschnitte zu den einzelnen beschuldigten Personen erstattet. Sowohl Staatsanwaltschaft als auch die ihr angegliederte Kriminalpolizei sind in diesem Verfahren folglich beschuldigte Personen.
2. Daraus erhellt sich, dass die Staatsanwaltschaft resp. die ihr angegliederte Kriminalpolizei mit dem Löschen der Tonspur den Zweck verfolgte, die Kantonspolizei vor einer möglichen Strafverfolgung wegen des rechtswidrigen Mitteleinsatzes zu schützen. Allein dadurch begründet die Staatsanwaltschaft bzw. die ihr angegliederte Kriminalpolizei den Anschein der Befangenheit, weil sie von Anfang an versuchte, die Kantonspolizei vor einem Strafverfahren zu bewahren. Und nun soll just diese Staatsanwaltschaft bzw. die ihr angegliederte Kriminalpolizei nach den Worten des Mediensprechers der Staatsanwaltschaft Martin Schütz für eine unabhängige und ergebnisoffene Untersuchung des beanzeigten Verhaltens der Kantonspolizei sorgen, das Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei gerade zu vertuschen versuchten?
3. Als beschuldigte Personen haben Staatsanwaltschaft und die ihr angegliederte Kriminalpolizei überdies ein Eigeninteresse auch am Ausgang des gegen die Kantonspolizei Basel-Stadt wegen des widerrechtlichen Mitteleinsatzes an der Kreuzung Rosental-/Mattenstrasse vom 24. November 2018 geführten Strafverfahrens, da sowohl Kriminalpolizei als auch Staatsanwaltschaft mit den manipulierten Videozusammenschnitten gerade versuchte, die Widerrechtlichkeit des Mitteleinsatzes zu vertuschen. Die gelöschte Tonspur enthielt eindeutige Hinweise darauf, dass der Mitteleinsatz nicht nur auf friedlich demonstrierende Menschen erfolgte, was diese erst als Reaktion darauf teilweise mit Steinwürfen quittierte, sondern auch, dass es sich dabei um ein Ablenkungsmanöver seitens der Kantonspolizei Basel-Stadt handelte, um der PNOS den unbemerkten Abzug durch die Bleichestrasse zu ermöglichen (vgl. Anzeige vom 9. Dezember 2021).

4. Vor diesem Hintergrund haben Staatsanwaltschaft und die ihr angegliederte Kriminalpolizei ein klares Eigeninteresse am Ergebnis des gegen die Kantonspolizei wegen des Mitteleinsatzes geführten Strafverfahrens, da sie im Falle der Nichtanhandnahme bzw. der Einstellung damit argumentieren können, dass sich die Manipulationen des Beweismaterials beim Erstellen der Videozusammenschnitte (Löschung einer relevanten Tonspur) ja gar nicht ausgewirkt habe, da ja festgestellt worden sei, dass der Mitteleinsatz nicht widerrechtlich gewesen sei.
5. Auf diese Weise können Staatsanwaltschaft und die ihr angegliederte Kriminalpolizei das an die ausserkantonale Staatsanwaltschaft übertragene Strafverfahren mehr oder weniger direkt beeinflussen bzw. steuern. Art. 56 lit. a StPO verlangt jedoch, dass eine Strafbehörde bzw. eine in einer solchen tätige Person in den Ausstand zu treten hat, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse hat. Aufgrund des Dargelegten ist dies offenkundig der Fall. Gemäss Art. 57 StPO muss die Behörde in einem solchen Falle von sich aus in den Ausstand treten.
6. Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass sich Ihre Weigerung, Frau Departementsvorsteherin, entgegen des ausdrücklichen Antrags des Vereins Grauer Block auch das Strafverfahren gegen die Kantonspolizei Basel-Stadt an eine ausserkantonale Staatsanwaltschaft abzutreten, gerade das Gegenteil dessen ist, was der Mediensprecher der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt in der Sendung 10vor10 vom 16. Dezember 2021 vor laufender Kamera verlauten liess. Die Weigerung, auch das gegen die Kantonspolizei Basel-Stadt geführte Strafverfahren an eine ausserkantonale Staatsanwaltschaft abzutreten, ist nicht nur nicht rechtlich korrekt, sondern steht eindeutig im Widerspruch zu den Ausstandsbestimmungen der Strafprozessordnung. Eine solche Strafuntersuchung ist alles andere als unabhängig und ergebnisoffen. Es erstaunt, dass gerade Sie, Frau Departementsvorsteherin, als Juristin und langjährige Mitarbeiterin von Strafverfolgungsbehörden diese Umstände offensichtlich übersehen haben.
7. In Anbetracht der dargelegten Ausführungen **beantrage** ich Ihnen,

nunmehr auch die gegen die Kantonspolizei geführten Strafverfahren durch eine ausserkantonale Staatsanwaltschaft untersuchen zu lassen.

Eine bewusste Fortsetzung der gegen die Kantonspolizei Basel-Stadt geführten Strafverfahren unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt mit dem expliziten Segen der Regierung würde sich nicht nur nahtlos in die Art und Weise einfügen, wie die Strafverfahren gegen die Basel nazifrei Demonstrant*innen bisher geführt worden sind, sondern darüber hinaus sicherlich nicht

dazu beitragen, das arg ramponierte Ansehen der baselstädtischen Strafverfolgungsbehörden und den damit verbundenen Verlust des Vertrauens der Öffentlichkeit wiederherzustellen.

Als oberste Leiterin des Justizdepartements als Vollzugsorgan der von Verfassungs und Konventionen wegen garantierter Rechtsstaatlichkeit und Verfahrensfairness ersuche ich Sie, verantwortungsvoll mit diesen Grundsätzen umzugehen und ihnen Sorge zu tragen, indem Sie nun auch das gegen die Kantonspolizei Basel-Stadt geführte Strafverfahren an eine ausserkantonale Staatsanwaltschaft abtreten und dadurch ein klares Zeichen setzen, dass auch die Träger staatlicher Macht Recht und Verfassung unterworfen sind.

Mit bestem Dank für Ihr Gehör und Ihre Bemühungen verbleibe ich

Hochachtungsvoll

Dr. Andreas Noll, Advokat